

Schriften zum Umweltrecht

---

Band 205

# Prozeduraler Klimaschutz

Das Schutzgut „Klima“ in der Umweltverträglichkeitsprüfung

Von

Anja Widmann



Duncker & Humblot · Berlin

ANJA WIDMANN

## Prozeduraler Klimaschutz

# Schriften zum Umweltrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Michael Kloepfer, Berlin

Band 205

# Prozeduraler Klimaschutz

Das Schutzgut „Klima“ in der Umweltverträglichkeitsprüfung

Von

Anja Widmann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen  
hat diese Arbeit im Jahre 2023 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D21

Alle Rechte vorbehalten  
© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde  
Druck: CPI books GmbH, Leck  
Printed in Germany

ISSN 0935-4247

ISBN 978-3-428-19042-3 (Print)  
ISBN 978-3-428-59042-1 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meinem Ehemann Daniel*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2023 von der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Entstanden ist das Buch in meiner Zeit als Wissenschaftliche Mitarbeiterin am dortigen Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Umweltrecht, Infrastrukturrecht und Rechtsvergleichung. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind überwiegend auf dem Stand von März 2023.

Großen Dank schulde ich zunächst meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Johannes Saurer, LL.M. (Yale). Durch den von ihm am Lehrstuhl geförderten wissenschaftlichen Freiraum und seine stets vorhandene Gesprächsbereitschaft hat er erheblich zum Gelingen der Arbeit beigetragen.

Dank gilt zudem Frau Professor Dr. Barbara Remmert für wertvolle Anregungen und die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Danken möchte ich auch meinen Kolleginnen und Kollegen am Lehrstuhl für die überaus angenehme und freundschaftliche Atmosphäre. Yannik Duventäster danke ich für die gemeinsam durchlebte Promotionszeit. Die unzähligen Diskussionen haben einen großen Anteil am Gelingen der Arbeit.

Mein Dank gebührt ferner meinen Eltern, die meinen Lebens- und Bildungsweg stets bedingungslos unterstützt haben und mir die Chance einer Promotion überhaupt erst ermöglicht haben. Mein größter Dank gilt schließlich meinem Ehemann Daniel. Er hat die Entstehung dieser Arbeit in allen Höhen und Tiefen begleitet. Ohne seinen Zuspruch und seine Unterstützung wäre diese Arbeit niemals vollendet worden.

Tübingen, im Oktober 2023

*Anja Widmann*



# Inhaltsübersicht

<b>Einleitung</b>	15
<i>Erster Teil</i>	
<b>Allgemeine Entwicklung des UVP-Rechts seit 1985 im Überblick</b>	25
A. Die UVP-Richtlinie und ihre Änderungsrichtlinien . . . . .	26
B. Die Umsetzung der europäischen Vorgaben in Deutschland . . . . .	41
C. Zusammenfassung zum ersten Teil . . . . .	57
<i>Zweiter Teil</i>	
<b>Das Klima als Rechtsbegriff des UVP-Rechts: Die Entwicklung vom engen zum weiten Schutzgutverständnis</b>	59
A. Vorüberlegungen zur Auslegung des Rechtsbegriffs „Klima“ . . . . .	59
B. Bedeutung des Rechtsbegriffs „Klima“ in der Ausgangsrichtlinie 85/337/ EWG . . . . .	62
C. Der allgemeine Bedeutungsaufstieg des globalen Klimaschutzes nach Erlass der Ausgangsrichtlinie 85/337/EWG . . . . .	66
D. Rückwirkung des allgemeinen Bedeutungsaufstiegs des globalen Klima- schutzes auf das Begriffsverständnis in der UVP-Richtlinie: Bedeutungs- wandel hin zum Schutzgut Globalklima im Reformprozess hin zur Ände- rungsrichtlinie 97/11/EG . . . . .	86
E. Das Schutzgut im Spiegel der Rechtsprechung: Langjähriges Festhalten am engen Schutzgutverständnis durch Obergerichte und das Bundesverwal- tungsgericht . . . . .	102
F. Die textliche Klarstellung und ihre Konsequenzen in der Literatur und Rechtsprechung . . . . .	117
G. Zusammenfassung zum zweiten Teil . . . . .	122

*Dritter Teil*

**Die Ermittlung und Beschreibung  
von Treibhausgasemissionen im UVP-Bericht** 124

- A. Auswertung praktischer Beispiele zur Ermittlung und Beschreibung von Treibhausgasemissionen in UVP-Berichten ..... 124
- B. Rechtliche Anforderungen an den Vorhabenträger zur Ermittlung und Beschreibung von Treibhausgasemissionen im UVP-Bericht ..... 132
- C. Die Operationalisierung der Ermittlung und Beschreibung von Treibhausgasemissionen im UVP-Bericht durch das Scope-Modell ..... 159
- D. Die Ermittlung und Beschreibung von Treibhausgasemissionen im UVP-Bericht unter Anwendung des Scope-Modells am Beispiel von Verkehrsvorhaben ..... 176

*Vierter Teil*

**Die Einbeziehung der Treibhausgasemissionen eines Vorhabens  
in die Zulassungs- und Genehmigungsentscheidung  
durch das Berücksichtigungsgebot** 180

- A. Das Berücksichtigungsgebot als Verknüpfung der Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Vorhabenzulassung ..... 180
- B. Zur systematischen Einordnung des Berücksichtigungsgebots ..... 184
- C. Relevanz des Berücksichtigungsgebots in der konkreten Vorhabenzulassung unter besonderer Berücksichtigung des Schutzguts Globalklima ..... 193

**Gesamtergebnis** 200

**Literaturverzeichnis** ..... 206

**Stichwortverzeichnis** ..... 234

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	15
I. Problemaufriss	15
II. Untersuchungsgegenstand und Fragestellungen	17
III. Stand der Forschung	19
IV. Gang der Untersuchung	22
<i>Erster Teil</i>	
<b>Allgemeine Entwicklung des UVP-Rechts seit 1985 im Überblick</b>	25
A. Die UVP-Richtlinie und ihre Änderungsrichtlinien	26
I. Analyse der Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung durch die UVP-Richtlinie 85/337/EWG unter besonderer Beachtung des Grundkonzepts	27
II. Die Änderungsrichtlinien zur UVP-Richtlinie 85/337/EWG	33
III. Die UVP-Richtlinie 2011/92/EU und die Änderungsrichtlinie 2014/52/EU	38
B. Die Umsetzung der europäischen Vorgaben in Deutschland	41
I. Der status quo ante 1985: Nichtbestehen einer gesetzlichen Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	42
II. Die Einführung einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in das UVPG 1990	45
III. Die Umsetzung der Änderungsrichtlinien zur UVP-Richtlinie 85/337/EWG bzw. zur UVP-Richtlinie 2011/92/EU	49
1. Die Umsetzung der Änderungsrichtlinie 97/11/EG	51
2. Die Umsetzung der Änderungsrichtlinie 2003/35/EG	51
3. Die Umsetzung der Änderungsrichtlinie 2009/31/EG	52
4. Die Umsetzung der Änderungsrichtlinie 2014/52/EU	53
IV. Zu den Besonderheiten der Umsetzungen im Immissionsschutzrecht	55
C. Zusammenfassung zum ersten Teil	57
<i>Zweiter Teil</i>	
<b>Das Klima als Rechtsbegriff des UVP-Rechts: Die Entwicklung vom engen zum weiten Schutzgutverständnis</b>	59
A. Vorüberlegungen zur Auslegung des Rechtsbegriffs „Klima“	59

B.	Bedeutung des Rechtsbegriffs „Klima“ in der Ausgangsrichtlinie 85/337/EWG .....	62
I.	„Klima“ als Rechtsbegriff der Umweltverträglichkeitsprüfung .....	63
II.	Keine textliche Präzisierung der geographischen Reichweite des Rechtsbegriffs „Klima“ .....	63
III.	Vorherrschendes Verständnis als lokales Kleinklima .....	64
C.	Der allgemeine Bedeutungsaufstieg des globalen Klimaschutzes nach Erlass der Ausgangsrichtlinie 85/337/EWG .....	66
I.	Die Herausbildung eines globalen Konsenswissens zum anthropogenen Klimawandel seit Ende der 1980er Jahre .....	66
II.	Die Entwicklung des globalen Klimaschutzes als politische Aufgabe seit Ende der 1980er Jahre .....	70
III.	Die Entwicklung des bis heute gültigen völkerrechtlichen Klimaschutzregimes seit Anfang der 1990er Jahre .....	74
IV.	Verknüpfung der völkerrechtlichen Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem globalen Klimaschutz .....	77
1.	Espoo-Konvention und globaler Klimaschutz .....	78
2.	Völkergewohnheitsrecht und globaler Klimaschutz .....	81
V.	Zwischenergebnis .....	85
D.	Rückwirkung des allgemeinen Bedeutungsaufstiegs des globalen Klimaschutzes auf das Begriffsverständnis in der UVP-Richtlinie: Bedeutungswandel hin zum Schutzgut Globalklima im Reformprozess hin zur Änderungsrichtlinie 97/11/EG .....	86
I.	Die Rezeption des allgemeinen Bedeutungsaufstiegs des globalen Klimaschutzes in der Entstehung der Änderungsrichtlinie 97/11/EG ..	86
II.	„Klima“ als Rechtsbegriff in der Änderungsrichtlinie 97/11/EG .....	88
III.	Bedeutungswandel aus Sicht von Teilen der Literatur .....	88
IV.	Fortführung der engen Auffassung in anderen Teilen der Literatur .....	89
V.	Exkurs: Bedeutungswandel im österreichischen Recht .....	90
1.	Gesetzesänderung des österreichischen UVP-Gesetzes im Jahr 2009: Die Einführung eines Klima- und Energiekonzepts .....	91
2.	UVP-Leitfäden des österreichischen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft aus dem Jahr 2010 .....	92
3.	Gerichtsentscheidungen zur Anwendung der Umweltverträglichkeitsprüfung zum globalen Klimaschutz in den Jahren 2017 bis 2019: Die Erweiterung des Flughafens Wien um eine „dritte Piste“ ..	94
4.	Auswertung .....	98
VI.	Konsolidierung der Sichtweise der Kommission im Leitfaden von 2013 .....	99
VII.	Zwischenergebnis .....	101

E.	Das Schutzgut im Spiegel der Rechtsprechung: Langjähriges Festhalten am engen Schutzgutverständnis durch Obergerichte und das Bundesverwaltungsgericht .....	102
I.	Überblick über die Rechtsprechung zum engen Schutzgutverständnis auf Grundlage der UVP-Richtlinie in der noch nicht durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung .....	102
II.	Rekonstruktion der Kernargumente der Rechtsprechung .....	112
III.	Würdigung .....	114
F.	Die textliche Klarstellung und ihre Konsequenzen in der Literatur und Rechtsprechung .....	117
I.	Die textliche Klarstellung .....	117
II.	Neuer Konsens in der Literatur .....	119
III.	Die Adaption des weiten Schutzgutverständnisses in der Rechtsprechung .....	121
IV.	Zwischenergebnis .....	122
G.	Zusammenfassung zum zweiten Teil .....	122

*Dritter Teil*

**Die Ermittlung und Beschreibung  
von Treibhausgasemissionen im UVP-Bericht** 124

A.	Auswertung praktischer Beispiele zur Ermittlung und Beschreibung von Treibhausgasemissionen in UVP-Berichten .....	124
I.	Methodische Vorüberlegungen zur Rechtstatsachenforschung und praktische Schwierigkeiten .....	125
II.	Darstellung der Untersuchungsergebnisse .....	126
III.	Einordnung der Untersuchungsergebnisse .....	131
B.	Rechtliche Anforderungen an den Vorhabenträger zur Ermittlung und Beschreibung von Treibhausgasemissionen im UVP-Bericht .....	132
I.	Die Beschreibung von Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen im UVPG bzw. in der 9. BImSchV .....	132
1.	Die Treibhausgasemissionen .....	133
2.	Die Art der Treibhausgasemissionen. Erfassung von direkten und indirekten bzw. unmittelbaren und mittelbaren Treibhausgasemissionen. ....	134
3.	Das Ausmaß der Treibhausgasemissionen .....	137
II.	Grenzen der Ermittlung und Beschreibung von Treibhausgasemissionen im UVPG bzw. in der 9. BImSchV .....	139
1.	Der Vorhabenbezug: Begrenzung der Ermittlungspflicht auf das konkrete Vorhaben .....	140
2.	Begrenzung auf die „zu erwartenden“ bzw. „möglichen“ Treibhausgasemissionen .....	146
3.	Die Zumutbarkeitsgrenze .....	148
4.	Zur Grenze der Unerheblichkeit .....	153

III.	Abgrenzung zu § 13 Abs. 1 S. 1 KSG und zum Emissionshandel . . . . .	156
C.	Die Operationalisierung der Ermittlung und Beschreibung von Treibhausgasemissionen im UVP-Bericht durch das Scope-Modell . . . . .	159
I.	Das Scope-Modell nach dem GHG-Protocol . . . . .	159
1.	Die Einteilung der Treibhausgasemissionen in drei Scopes . . . . .	160
2.	Langjährige Erfahrungen mit der Bilanzierung der Treibhausgasemissionen von Unternehmen durch das Scope-Modell und aktuelle Entwicklungen . . . . .	161
3.	Aktuelle Entwicklungen bei der Bilanzierung der Treibhausgasemissionen von Städten . . . . .	164
II.	Adaption des Scope-Modells für die Umweltverträglichkeitsprüfung: Initiative der Europäischen Kommission . . . . .	166
III.	Die Konkretisierung der Anforderungen zur Ermittlung und Beschreibung von Treibhausgasemissionen durch das Scope-Modell . . . . .	172
IV.	Bewertung der Operationalisierung der Anforderungen zur Ermittlung und Beschreibung von Treibhausgasemissionen durch das Scope-Modell . . . . .	174
D.	Die Ermittlung und Beschreibung von Treibhausgasemissionen im UVP-Bericht unter Anwendung des Scope-Modells am Beispiel von Verkehrsvorhaben . . . . .	176

#### *Vierter Teil*

### **Die Einbeziehung der Treibhausgasemissionen eines Vorhabens in die Zulassungs- und Genehmigungsentscheidung durch das Berücksichtigungsgebot**

		180
A.	Das Berücksichtigungsgebot als Verknüpfung der Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Vorhabenzulassung . . . . .	180
B.	Zur systematischen Einordnung des Berücksichtigungsgebots . . . . .	184
I.	Die Einordnung in Rechtsprechung und Literatur seit 1990 . . . . .	184
II.	Würdigung . . . . .	187
III.	Zum Einfluss des verfassungsrechtlichen Gewichts des globalen Klimaschutzes auf das Berücksichtigungsgebot . . . . .	190
C.	Relevanz des Berücksichtigungsgebots in der konkreten Vorhabenzulassung unter besonderer Berücksichtigung des Schutzguts Globalklima . . . . .	193
I.	Das Berücksichtigungsgebot in der Planfeststellung . . . . .	194
II.	Das Berücksichtigungsgebot in der gebundenen Entscheidung nach dem BImSchG . . . . .	196

### **Gesamtergebnis** 200

<b>Literaturverzeichnis</b> . . . . .	206
<b>Stichwortverzeichnis</b> . . . . .	234

# Einleitung

## I. Problemaufriss

Eine Annäherung an die Bedeutung des globalen Klimaschutzes in der Umweltverträglichkeitsprüfung offenbart einen signifikanten Kontrast: Am 11. Juli 2019<sup>1</sup> und am 18. Februar 2021<sup>2</sup> sind zwei Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ergangen, die sich beide auf § 2 Abs. 1 UVPG bezogen. Zwar hatte sich der Wortlaut des § 2 Abs. 1 UVPG im Zwischenzeitraum geändert. Die zwischen § 2 Abs. 1 UVPG a.F.<sup>3</sup> und § 2 Abs. 1 UVPG n.F.<sup>4</sup> bestehenden textlichen Unterschiede sind aber insbesondere Folge einer Entlastung des § 2 Abs. 1 UVPG a.F durch Einführung der §§ 3 und 4 UVPG n.F. Die für das Klima maßgebliche Schutzgutbestimmung war gesetzestextlich unverändert geblieben. In beiden Fassungen des Gesetzes findet sich übereinstimmend die ausdrückliche Schutzgutbestimmung „Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG a.F bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG n.F.).

Aber: Die beiden genannten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts legen den Rechtsbegriff „Klima“ konträr aus. In der Entscheidung vom 11. Juli 2019 stellte das Bundesverwaltungsgericht mit Blick auf ein UVP-

---

<sup>1</sup> BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13/18, juris.

<sup>2</sup> BVerwG, Beschl. v. 18.2.2021 – 4 B 25/20, juris.

<sup>3</sup> § 2 Abs. 1 UVPG a.F in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes v. 24.2.2010, BGBl. I S. 94 lautete: „Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf 1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, 2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, 3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie 4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Sie wird unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Wird über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen mehrerer Verfahren entschieden, werden die in diesen Verfahren durchgeführten Teilprüfungen zu einer Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen zusammengefasst“.

<sup>4</sup> § 2 Abs. 1 UVPG n.F. in der Fassung des Gesetzes v. 20.7.2017, BGBl. I S. 2808 lautet: „Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, 2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, 3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie 5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern“.

pflichtiges Vorhaben zum Bau eines 14,2 km langen Abschnitts der A 39 fest, dass das Schutzgut „Klima“ in der Umweltverträglichkeitsprüfung „nicht die Auswirkungen des Vorhabens auf das großräumige und globale Klima und den Klimawandel“<sup>5</sup> erfasst. Vielmehr sei das Prüfprogramm der Umweltverträglichkeitsprüfung auf das „Kleinklim[a] und bioklimatisch[e] Verhältnisse durch Staub- und Abgasemissionen“<sup>6</sup> begrenzt. Ganz anders in der Entscheidung vom 18. Februar 2021: Hier erklärte das Bundesverwaltungsgericht zur UVP-pflichtigen Errichtung eines ca. 272 km langen Abschnitts der Gas-Pipeline EUGAL, mit der aus Russland stammendes Erdgas mittels einer erdverlegten Fernleitung in die Europäischen Fernleitungsnetze eingespeist werden sollte,<sup>7</sup> ausdrücklich, dass das Schutzgut „Klima“ in der Umweltverträglichkeitsprüfung insbesondere die „Veränderung durch Treibhausgasemissionen“<sup>8</sup> miteinschlieÙe. Nach dieser Auffassung gehört zum Schutzgut „Klima“ also nicht nur das lokale Kleinklima, sondern auch das globale Klima.

Wie ist zu erklären, dass innerhalb von nicht einmal zwei Jahren das höchste deutsche Verwaltungsgericht zu einer offenkundig völlig konträren Auslegung kam? Welche der beiden Entscheidungen ist rechtlich zutreffend? Oder beide? Und überhaupt: Welche Bedeutung hat die Umweltverträglichkeitsprüfung insgesamt als Instrument für den Klimaschutz?

Der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt eine innere Differenzierung des Klimabegriffs zu Grunde. In einem naturwissenschaftlichen Sinne beschreibt Klima den mittleren Zustand der Atmosphäre für ein bestimmtes geographisches Gebiet über einen längeren Zeitraum.<sup>9</sup> „Klima“ erfasst sowohl das Mikro-, Meso- als auch das Makro- bzw. Globalklima. Das Mikroklima beschreibt das Klima an einem bestimmten Ort, der bis zu wenige Kilometer erfassen kann. Das Mesoklima beschreibt das Klima in einem Bereich, dessen geographischer Maßstab zwischen dem Mikroklima und dem Makroklima liegt und bis zu wenige tausend Kilometer erfassen kann. Das Makro- bzw. das Globalklima beschreibt das Klima globalen Ausmaßes.<sup>10</sup> Ist

<sup>5</sup> BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13/18, juris Rn. 21.

<sup>6</sup> BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13/18, juris Rn. 18.

<sup>7</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 12.3.2020 – OVG 11 A 7/18, juris Rn. 2.

<sup>8</sup> BVerwG, Beschl. v. 18.2.2021 – 4 B 25/20, juris Rn. 8.

<sup>9</sup> Begriff nach UBA (Hrsg.), Monitoringbericht 2019, November 2019, S. 18 f., abrufbar unter [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/das\\_monitoringbericht\\_2019\\_barrierefrei.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/das_monitoringbericht_2019_barrierefrei.pdf) (Abrufd. 22.3.2023). Eine ähnliche Begriffsbestimmung wird auch in der Rechtsprechung verwendet, so etwa bei VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 20.7.2011 – 10 S 2102/09, juris Rn. 57. Typischerweise wird nach der Weltorganisation für Meteorologie ein Zeitraum von 30 Jahren angelegt, s. dazu <https://public.wmo.int/en/about-us/frequently-asked-questions/climate#:~:text=The%20classical%20period%20is%2030,2> (Abrufd. 22.3.2023).

<sup>10</sup> Zu den Maßstabebereichen insgesamt *Kuttler*, Klimatologie, 2. Aufl. 2013, S. 17.

das lokale Kleinklima und nicht das Globalklima ein Schutzgut der Umweltverträglichkeitsprüfung, löst dies ganz andere Fragestellungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung aus. Inhalt der Umweltverträglichkeitsprüfung sind beim lokalen Kleinklima insbesondere Fragen der Bebauung und Versiegelung mit wärmespeichernden Materialien mit Einfluss auf die Frischluftzufuhr und Kaltluftschneisen,<sup>11</sup> beim Globalklima stehen hingegen die Treibhausgasemissionen im Mittelpunkt der Untersuchung.<sup>12</sup>

## II. Untersuchungsgegenstand und Fragestellungen

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen, die im Verlauf der Arbeit zu beantworten sind. Welchen Inhalt hat das Schutzgut „Klima“ im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung? Erfasst das Schutzgut „Klima“ auch das Globalklima? Wenn dies bejaht werden kann, schließt sich die Frage an, was es bedeutet, wenn das Globalklima zum Prüfprogramm der Umweltverträglichkeitsprüfung gehört. Was wird vom Vorhabenträger verlangt, wenn er die Treibhausgasemissionen zu ermitteln und zu beschreiben hat? Wie weit reichen die Treibhausgasemissionen, die im UVP-Bericht zu ermitteln und zu beschreiben sind? Gibt es Grenzen? Dem Verlauf einer Umweltverträglichkeitsprüfung folgend stellt sich die Frage, welchen Einfluss die im UVP-Bericht erfassten Treibhausgasemissionen auf die abschließende Entscheidung über die Zulassung bzw. Genehmigung des Vorhabens haben. Mit anderen Worten: Es ist zu untersuchen, welchen Inhalt das Berücksichtigungsgebot gemäß § 25 Abs. 2 UVPG bzw. § 20 Abs. 1b S. 4 der 9. BImSchV als Verbindungselement von Umweltverträglichkeitsprüfung zur Genehmigungs- bzw. Zulassungsentscheidung hat. Es stellt sich somit die Frage, ob bestimmte Vorhaben, wie etwa der Bau einer Erdgas-Pipeline, angesichts der „neuen“ Aufgabe in der Umweltverträglichkeitsprüfung überhaupt noch genehmigt bzw. zugelassen werden können.

Die Arbeit untersucht die Bedeutung des globalen Klimaschutzes in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Ansatzpunkt bildet die Umweltverträglichkeitsprüfung auf Bundesebene, insbesondere verankert im UVPG<sup>13</sup>. Daneben

---

<sup>11</sup> Vgl. etwa VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 11.6.1993 – 8 S 1995/92, juris Rn. 41; OVG Lüneburg, Beschl. v. 4.12.1997 – 7 M 1155/97, juris Rn. 60; OVG Saarland, Urt. v. 28.3.2000 – 2 N 3/99, juris Rn. 67; aus städtebaurechtlicher Perspektive *Mitschang*, ZfBR 2020, 613 (619); *Battis et al.*, NVwZ 2011, 897 (904).

<sup>12</sup> Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23.7.2019 – OVG 11 S 80/18, juris Rn. 10.

<sup>13</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung v. 18.3.2021, BGBl. I S. 540, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 4.1.2023, BGBl. I Nr. 6.